

11.4. Die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadensersatz

Einen besonderen Platz unter den Rechtsmitteln der StPO nimmt die Beschwerde gegen Entscheidungen über den Schadensersatz ein. Richtet sich die Beschwerde sonst gegen gerichtliche Beschlüsse, so wendet sich die hier zu behandelnde Beschwerde gegen Urteile, im Gegensatz zur Berufung und zum Protest jedoch nicht gegen die strafrechtliche Entscheidung. *Diese besondere Art der Beschwerde ist ein Rechtsmittel, das sich auf die Anfechtung der im Strafurteil ausgesprochenen Entscheidung über den Schadensersatz beschränkt.* Das entspricht den Besonderheiten, die sich aus der von der Sorge der Gesellschaft um die Durchsetzung der Rechte des Geschädigten bestimmten Verbindung des Strafverfahrens mit der nach den Maßstäben des Zivil-, Arbeits- bzw. LPG-Rechts zu entscheidenden Problematik des Schadensersatzes ergeben.

114.1. Die Zulässigkeit

Diese Beschwerde ist zulässig gegen alle in verurteilenden Strafurteilen ausgesprochenen erstinstanzlichen Entscheidungen über den Schadensersatz. Dabei ist es gleichgültig, ob sie auf eine Verurteilung in bestimmter Höhe oder auf eine Abweisung wegen Unzulässigkeit oder Unbegründetheit lauten. Die Beschwerde ist also auch zulässig, wenn das Gericht über den Schadensersatz nur dem Grunde nach entschieden und die Sache insoweit gemäß § 242 Abs. 5 StPO zur Verhandlung über die Höhe des Anspruches an das zuständige Gericht, in der Regel die Zivil- oder Arbeitsrechtskammer des Kreisgerichtes, verwiesen hat. Da dieses an die Entscheidung über den Grund des Anspruchs gebunden ist, könnte im weiteren Verfahren ein Rechtsmittel nur über die Höhe eingelegt werden.

Unzulässig ist die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Schadensersatz in den Fällen des Freispruchs (§ 310 Abs. 1 StPO). Spricht das Gericht den Angeklagten frei, ist nach § 244 Abs. 2 StPO ein gestellter Schadensersatzantrag als unzulässig abzuweisen. In diesen Fällen bleibt es dem Geschädigten unbenommen, den Anspruch aus anderen rechtlichen Gründen vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen. Wird der Freispruch vom Staatsanwalt mit einem Protest angefochten, kann sich der Geschädigte gemäß § 292 StPO auch am zweitinstanzlichen Verfahren beteiligen.

11.4.2. Die Einlegung

Entsprechend den von der Entscheidung über den Schadensersatz betroffenen Interessen kann von den am Strafprozeß Beteiligten — der Geschädigte, der Angeklagte und der Staatsanwalt — diese spezielle Beschwerde eingelegt werden.

Da dem *Geschädigten* das Recht der Berufung gegen die strafrechtliche Ent-